



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 11. März 2014 ek

Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantone zur Stellungnahme betreffend der Vernehmlassung zur Änderung des zivilrechtlichen Adoptionsrechts eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Vorab möchten wir feststellen, dass wir die Stossrichtung des Vernehmlassungsentwurfs begrüßen. Die vorliegende Revision bezweckt eine Stärkung des Kindeswohls bei Adoptionsentscheidungen und enthält ausgehend davon mehrere Revisionsvorschläge. Das Kindeswohl als Ausgangspunkt und Leitlinie macht deutlich, dass das geltende Adoptionsrecht gewisser Reformen bedarf. Die Vorschläge des Bundesrats bedeuten eine geeignete zivilrechtliche Antwort auf die verschiedenen, in unserer modernen Gesellschaft bestehenden Lebenssituationen. Die vorgeschlagenen Änderungen streben eine moderne, zeitgemässe und flexible rechtliche Regelung an.

Im Einzelnen unterbreiten wir Ihnen die folgenden

Anträge:

(Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage sind *kursiv* hervorgehoben)

- 1 Art. 265 Abs. 4 VE-ZGB soll neu lauten:
Ist das Kind bevormundet *oder steht es unter Beistandschaft*, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kinderschutzbehörde erfolgen.

2. Art. 265d Abs. 1 VE-ZGB ist wie folgt zu ändern:
Wird das Kind zum Zwecke späterer Adoption untergebracht und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes *auf Gesuch der Vormundin oder des Vormundes bzw. der Beiständin resp. des Beistandes* oder der adoptionswilligen Personen und in der Regel vor Beginn der Unterbringung, ob von dieser Zustimmung abzusehen sei.
3. Art. 267 Abs. 4 ZGB VE-ZGB (*neuer Absatz*):
Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt.
4. Art. 268f VE-ZGB soll folgendermassen ergänzt werden:
Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Adoptivkind eingeräumt wird. *Die getroffene Vereinbarung ist durch die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu genehmigen.* Ist das Kind urteilsfähig, so ist seine Zustimmung notwendig. *Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung durch die Kindesschutzbehörde.* Bei Uneinigkeit entscheidet die Kindesschutzbehörde.

Begründung:

Zu 1:

Für die Adoption eines Kindes soll nicht nur im Falle einer Vormundschaft, sondern auch bei einer Beistandschaft die Zustimmung der Kindesschutzbehörde erforderlich sein.

Zu 2:

Für in der Schweiz geborene oder lebende Kinder besteht weder eine Pflicht, diese über eine Vermittlungsstelle einer Adoption zuzuführen, noch gibt es eine solche Vermittlungsstelle. Kinder, die adoptiert werden sollen, werden je nach Umständen unter Vormundschaft oder unter Beistandschaft gestellt. Es ist daher an der Vormundin oder am Vormund bzw. an der Beiständin oder am Beistand, ein Gesuch um Absehen von der Zustimmung zu stellen. In allen übrigen Fällen können die adoptionswilligen Personen das Gesuch stellen.

Zu 3:

Eine Namensänderung bei urteilsfähigen Kindern soll nur zulässig sein, wenn Kinder, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben, derselben zustimmen. Diese Lösung entspricht der namensrechtlichen Spezialnorm von Art. 270b ZGB, was bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung u.U. nicht der Fall ist. Die Formulierung von Art. 267 Abs. 3 ZGB VE-ZGB wahrt zudem die höchstpersönlichen Rechte der Kinder. Das Bundesgericht erwähnt zudem in BGE 137 III 97 (E. 3.4.2), dass es in der neueren Rechtsprechung zur kindesrechtlichen Namensänderung den Grundsatz der Namenseinheit relativiert hat.

Die Erteilung von neuen Vornamen soll grundsätzlich losgelöst vom Adoptionsprozess beurteilt werden. Falls ein Wechsel des Vornamens gewünscht wird, ist eine Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB zu beantragen. Die Beurteilung, ob achtenswerte Gründe vorliegen, soll der für Namensänderungen zuständigen kantonalen Behörde obliegen.

Zu 4:

Die Beteiligten einer offenen Adoption im Sinne von Art. 268f VE-ZGB haben i.d.R. unterschiedliche Motivationen und Interessen. Damit eine gute Lösung gefunden werden kann, ist es wichtig, dass die Vereinbarung dem Kindeswohl dient. Folglich sollten die getroffene Vereinbarung sowie Änderungen derselben durch die zuständige Kindesschutzbehörde genehmigt werden. Die Kindesschutzbehörde soll danach nicht erst zuständig werden, wenn Probleme auftreten, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich bei Vorliegen einer Vereinbarung, mit einbezogen sein. Dadurch kann das Kindeswohl von Anfang an gewährleistet werden.

Im Übrigen sind wir mit dem Vorentwurf betreffend Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption), des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) sowie weiterer Gesetze, die von der Revision des Adoptionsrechts betroffen sind, einverstanden.

Zug, 11. März 2014

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern (3)
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Zug
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Zug